

Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der FUCHS PETROLUB SE

(nachfolgend "**Gesellschaft**" genannt)

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 717394

Der Aufsichtsrat¹ gibt sich gemäß § 14 der Satzung der Gesellschaft folgende Geschäftsordnung.

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Aufsichtsrat erfüllt seine Aufgaben nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung sowie dieser Geschäftsordnung. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind an Weisungen nicht gebunden.
- (2) Der Aufsichtsrat arbeitet mit dem Vorstand zum Wohle des Unternehmens vertrauensvoll zusammen. Er überwacht und berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens.
- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied ist verpflichtet, während und nach Ablauf seiner Amtszeit über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Will ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen an Dritte weitergeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so ist es verpflichtet, den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vor der Weitergabe zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 2 Zusammensetzung und Organisation

- (1) Der Aufsichtsrat hat ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeitet und sich die nachfolgenden Ziele für die Zusammensetzung in seiner Gesamtheit gesetzt:
 - a) Internationale Geschäftserfahrung und/oder Führungserfahrung bei Verbänden und Netzwerken;
 - b) Kenntnisse und Erfahrungen im Chemiesektor oder in verbundenen Wertschöpfungsketten;
 - c) Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung (besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontroll- und Risikomanagementsystemen, Nachhaltigkeitsberichtserstattung);

¹ Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird in der Geschäftsordnung auf eine geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen und Begriffe sind im Sinne der Gleichbehandlung als geschlechtsneutral zu verstehen.

- d) Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung (besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Abschlussprüfung, Prüfung der Nachhaltigkeitsberichtserstattung);
 - e) Kenntnisse und Erfahrungen in den für das Unternehmen bedeutsamen Nachhaltigkeitsfragen;
 - f) Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich Human Resources und Unternehmenskultur;
 - g) Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich Innovation;
 - h) Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich Governance und Compliance;
 - i) Vielfalt und Einhaltung der geltenden Geschlechterquote;
 - j) Angemessene Anzahl unabhängiger Anteilseignervertreter, wobei das Kriterium der Unabhängigkeit bezogen auf die Gesellschaft und deren Vorstand sowie bezogen auf den kontrollierenden Aktionär beurteilt wird. Insbesondere sollen der Aufsichtsratsvorsitzende und der Vorsitzende des Personalausschusses unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand sein, wobei der Vorsitzende des Prüfungsausschusses darüber hinaus auch vom kontrollierenden Aktionär unabhängig sein soll;
 - k) die Unvereinbarkeit des Aufsichtsratsmandats mit wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikten, insbesondere der Ausübung von Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen in- und ausländischen Wettbewerbern.
- (2) Mindestens ein Aufsichtsratsmitglied muss über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Aufsichtsratsmitglied muss über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen.
 - (3) Zur Wahl als Mitglied des Aufsichtsrats sollen nur Personen vorgeschlagen werden, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl als Mitglied im Aufsichtsrat das **75. Lebensjahr** nicht überschritten haben. Mindestens ein Anteilseignervertreter soll im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex („**Kodex**“) unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sein.
 - (4) Der Aufsichtsrat wählt unter dem Vorsitz seines nach Lebensjahren ältesten Mitglieds im Anschluss an die Wahl des Aufsichtsrats in einer ohne besondere Einladung erfolgenden Sitzung seinen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus dem Aufsichtsrat oder seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für das betroffene Amt vorzunehmen.
 - (5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach Außen wahr und hält außerhalb der Sitzungen des Aufsichtsrats den Kontakt des Aufsichtsrats mit dem Vorstand, insbesondere dem Vorstandsvorsitzenden. Er führt den Schriftwechsel in den Angelegenheiten des Aufsichtsrats. Bei Beendigung des Amtes wird der Schriftwechsel dem Nachfolger im Amt ausgehändigt.

§ 3 Sitzungen

- (1) Der Aufsichtsrat wird nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Kalenderhalbjahr, zu einer Sitzung einberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt – unbeschadet des § 110 Abs. 2 AktG – durch den Vorsitzenden des

Aufsichtsrats, im Verhinderungsfalle durch seinen Stellvertreter. Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen in der Einladung bekanntzugebenden Tagungsort statt.

- (3) Der Vorsitzende bzw. bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter leitet die Versammlung und bestimmt den Protokollführer. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats nichts anderes bestimmt oder der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats trägt dafür Sorge, dass der Aufsichtsrat regelmäßig (mindestens einmal im Kalenderjahr) ohne den Vorstand tagt.
- (5) Wird der Abschlussprüfer als Sachverständiger zu einer Sitzung des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses hinzugezogen, nimmt der Vorstand abweichend von vorstehendem Abs. (4) an einer solchen Sitzung nicht teil, soweit nicht der Aufsichtsrat oder der Ausschuss seine Teilnahme für erforderlich erachtet.

§ 4 Beschlussfassungen

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn an einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, teilnehmen. Als Teilnahme gilt auch eine solche über Telefon- oder Videokonferenz, wobei dies nicht die Regel sein soll. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
- (2) Mit Rücksicht auf die Verpflichtung der Aufsichtsratsmitglieder, an Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, hat ein an der Teilnahme verhindertes Mitglied den Vorsitzenden des Aufsichtsrats hierüber umgehend nach Zugang der Einladung zu verständigen; der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist alsdann gehalten, diesem Aufsichtsratsmitglied die Möglichkeit zur schriftlichen Stimmabgabe einzuräumen.
- (3) Auf Anordnung des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters können Beschlüsse auch schriftlich, fernmündlich, durch Telefax, per E-Mail, oder mittels eines anderen elektronischen Mediums, insbesondere auch per Videokonferenz, sowie mittels einer Kombination solcher Verfahren gefasst werden.
- (4) Die Beschlüsse werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder gefasst. Eine Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats bzw. bei dessen Verhinderung seines Stellvertreters den Ausschlag. Das gilt auch bei Wahlen.
- (5) Zu Tagesordnungspunkten, die nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt wurden, kann ein Beschluss in der Sitzung gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern ist in einem solchen Fall Gelegenheit zu geben, binnen

einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist entweder dem Verfahren zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Der Beschluss wird erst dann wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der bestimmten Frist nicht widersprochen haben.

§ 5 Niederschriften über Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind jeweils Niederschriften anzufertigen; diese sind vom Vorsitzenden der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnungspunkte, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben.
- (2) Beschlüsse, die außerhalb von Sitzungen gefasst worden sind, werden in einer vom Leiter der Abstimmung zu unterzeichnenden Niederschrift schriftlich festgestellt.
- (3) Über die Genehmigung der Niederschriften nach § 5 Abs. (1) und (2) ist in der jeweils nachfolgenden Aufsichtsratssitzung Beschluss zu fassen.
- (4) Die Niederschriften der Sitzungen des Aufsichtsrats sind – im Original oder in Abschrift – allen Mitgliedern von Aufsichtsrat und, in der Regel, Vorstand zu übermitteln.

§ 6 Willenserklärungen

Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats von dem Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung seinem Stellvertreter abgegeben. Der Aufsichtsratsvorsitzende – oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter – ist befugt, an den Aufsichtsrat gerichtete Erklärungen entgegen zu nehmen.

§ 7 Information

- (1) Der Aufsichtsrat achtet darauf, dass der Vorstand seine gesetzlichen Berichtspflichten gemäß Art. 41 SE-VO und § 90 AktG erfüllt. Der Aufsichtsrat erhält neben den besonderen Informations- und Beratungsunterlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten regelmäßig die
 - a) Einzel- und Konzernabschlüsse der Gesellschaft einschließlich der Prüfungsberichte der Jahresabschlussprüfer
 - b) Halbjahresfinanzberichte und unterjährigen Finanzinformationen in zusammengefasster Form, und
 - c) jährlichen Budgets einschließlich der geplanten Investitionen.
- (2) Im Übrigen berichtet der Vorstand regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen insbesondere der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, der internen Kontrolle, des Risikomanagements und der Compliance. Er geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und vereinbarten Zielen unter Angabe von Gründen ein.

§ 8 Regeln für Interessenkonflikte und Eigengeschäfte

- (1) Aufsichtsratsmitglieder müssen Interessenkonflikte unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats gegenüber offenlegen. Der Aufsichtsratsvorsitzende entscheidet bei Interessenkonflikten, an wen die Information weitergegeben wird und über die Teilnahme des Aufsichtsratsmitglieds an Sitzungen.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen für sich oder ihnen nahestehende Personen oder Unternehmen nutzen, die der Gesellschaft oder ihren Konzernunternehmen zustehen.
- (3) Bei möglichen Interessenkonflikten haben die Interessen der Gesellschaft und ihrer Konzernunternehmen Vorrang, und die betroffenen Aufsichtsratsmitglieder haben sich bei Interessenkonflikten der Stimme zu enthalten, soweit im Einzelfall nicht auch die Teilnahme an der Beratung und Beschlussfassung unterbleiben sollte.
- (4) Alle Geschäfte zwischen Gesellschaft bzw. Konzernunternehmen und Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder Unternehmen müssen den Grundsätzen eines Geschäftes unter Dritten (at arm's length) entsprechen. Die Geschäfte und deren Konditionen müssen im Voraus durch den Aufsichtsrat genehmigt werden (Ausnahme: Geschäfte des täglichen Lebens). Sie dürfen nicht den Interessen der Gesellschaft oder der Konzernunternehmen zuwiderlaufen. Der Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrats bei Geschäften mit nahestehenden Personen gemäß §§ 111a, 111b AktG bleibt unberührt, ist dieser anwendbar, bedarf es keiner Zustimmung nach diesem Abs. (4).
- (5) Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern der in § 114 AktG genannten Art sowie Kreditgewährungen an Aufsichtsratsmitglieder bzw. diesen nahestehenden Personen gemäß § 115 AktG bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (6) Aufsichtsratsmitglieder dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit Zuwendungen oder sonstige Vorteile weder für sich noch für Dritte fordern oder annehmen, soweit dadurch die Interessen des Unternehmens oder Kundeninteressen beeinträchtigt werden können.

§ 9 Stellvertretung

Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden tritt an seine Stelle sein Stellvertreter.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat bildet aus seiner Mitte einen Prüfungsausschuss, einen Personalausschuss und einen Nominierungsausschuss.
- (2) Der Aufsichtsrat kann bei Bedarf aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bilden. Er legt deren Zusammensetzung und Arbeitsweise fest und kann ihnen durch Beschluss Aufgaben, Rechte und Befugnisse zur selbstständigen Wahrnehmung übertragen, ihnen insbesondere Entscheidungsbefugnisse einräumen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (3) Der Ausschussvorsitzende kann sowohl Aufsichtsratsmitglieder, die dem Ausschuss nicht

angehören, sowie Dritte zu einzelnen Gegenständen beratend hinzuziehen. Die Ausschüsse tagen bei Bedarf in gemeinsamen Sitzungen.

- (4) Die Mitglieder der Ausschüsse werden grundsätzlich für die Dauer ihrer Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied gewählt.
- (5) Die Ausschusssitzungen werden vom Ausschussvorsitzenden einberufen; die Leitung obliegt den Ausschussvorsitzenden.
- (6) Die für den Aufsichtsrat in der Satzung der Gesellschaft und dieser Geschäftsordnung getroffenen Regelungen gelten entsprechend für die Ausschüsse. Die Ausschüsse können sich eigene Geschäftsordnungen geben.
- (7) Die Ausschüsse entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Ausschussvorsitzenden. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen.

§ 11 Prüfungsausschuss

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören drei vom Aufsichtsrat zu wählende Mitglieder des Aufsichtsrats an. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses muss über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses muss Sachverstand auf zumindest einem der beiden Gebiete haben.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss inne.
- (3) Der Prüfungsausschuss hat insbesondere die Aufgabe,
 - a) sich mit der Prüfung der Rechnungslegung (Konzernabschluss, Konzernlagebericht (einschließlich CSR-Berichterstattung), Vergütungsbericht, unterjährige Finanzinformationen und Einzelabschluss nach HGB), der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionsystems sowie der Abschlussprüfung und der Compliance zu befassen,
 - b) die Qualität und Unabhängigkeit der Abschlussprüfung regelmäßig (mindestens einmal im Kalenderjahr) zu beurteilen und zu überwachen,
 - c) an den Aufsichtsrat eine Empfehlung zur Auswahl des Abschlussprüfers abzugeben,
 - d) die Prüfungsaufträge an den Abschlussprüfer zu erteilen, Prüfungsschwerpunkte zu bestimmen sowie die Honorarvereinbarung zu treffen,
 - e) die Genehmigung für zulässige Nichtprüfungsleistungen des Abschlussprüfers zu erteilen sowie eine jährliche pauschale Begrenzung der zulässigen Gesamtvergütung für solche Leistungen des Abschlussprüfers festzusetzen,
 - f) mit dem Abschlussprüfer die Einschätzung des Prüfungsrisikos, die Prüfungsstrategie und Prüfungsplanung sowie die Prüfungsergebnisse zu diskutieren,

- g) die Zustimmung zu Geschäften mit nahestehenden Personen gemäß §§ 111a, 111b AktG zu erteilen, und
 - h) Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats über diese Fragen vorzubereiten.
- (4) Der Prüfungsausschuss vereinbart mit dem Abschlussprüfer,
- a) dass dieser ihn unverzüglich über alle für seine Aufgaben wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unterrichtet, die bei der Durchführung der Abschlussprüfung zu seiner Kenntnis gelangen und
 - b) dass dieser ihn informiert und im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung zum Kodex ergeben.
- (5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll sich regelmäßig mit dem Abschlussprüfer über den Fortgang der Prüfung austauschen und dem Prüfungsausschuss hierüber berichten. Der Prüfungsausschuss soll regelmäßig mit dem Abschlussprüfer auch ohne den Vorstand beraten.
- (6) Soweit dem Prüfungsausschuss durch diese Geschäftsordnung oder durch gesonderten Beschluss des Aufsichtsrats Zuständigkeiten übertragen werden, gilt § 6 für den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses entsprechend.

§ 12 Personalausschuss

- (1) Dem Personalausschuss gehören als Ausschussvorsitzender der Vorsitzende des Aufsichtsrats sowie der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats und zwei weitere zu wählende Aufsichtsratsmitglieder an.
- (2) Der Personalausschuss ist insbesondere zuständig für die
- a) Vorbereitung der Beschlussfassungen über die Festsetzung der konkreten Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder und dessen regelmäßige Überprüfung durch den Aufsichtsrat und über das Vergütungssystem,
 - b) Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Mitgliedern des Vorstands und der Gesellschaft, insbesondere für die Vorbereitung von (a) Abschluss, (b) Änderung und (c) Beendigung der Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern, einschließlich der Regelung von Bezügen und Altersversorgung,
 - c) Zustimmung des Aufsichtsrats zu Kreditgewährungen an Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat im Sinne der §§ 89 und 115 AktG,
 - d) Zustimmung des Aufsichtsrats zu Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrats, die gemäß § 114 AktG der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen (z. B. Dienst- und Beraterverträge, usw.).

§ 13 Nominierungsausschuss

- (1) Dem Nominierungsausschuss gehören als Ausschussvorsitzender der Vorsitzende des Aufsichtsrats, sein Stellvertreter, soweit dieser der Anteilseignerseite angehört, und die weiteren Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat an.
- (2) Der Nominierungsausschuss hat die Aufgabe, dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten der Anteilseignerseite vorzuschlagen.

§ 14 Wirksamkeitsbeurteilung

Der Aufsichtsrat beurteilt regelmäßig, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung durch den Aufsichtsratsvorsitzenden in Kraft und ersetzt vollständig die vorhergehende Fassung vom 10. Dezember 2021.

Mannheim, den 9. Dezember 2022

Der Aufsichtsrat